:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
30/30.2 Ausländerbehörde

18.11.2016

An die
AfD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich
CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
FDP-Kreistagsfraktion
DIE LINKE-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW / Piraten
sowie Einzelabgeordnete im Kreistag

Ergänzende Anfrage zur Anfrage des Abgeordneten Dr. Fleck vom 23.09.2016 „Abgelehnte nicht abgeschobene Asylbewerber im Rhein-Sieg-Kreis"

Bezug: Ihre Anfrage vom 04.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich auf der Basis der verfügbaren Zahlen wie folgt:

1.
Aus welchen EU-Ländern kommen Aslbewerber nach Deutschland?

Es wird keine Statistik hierzu geführt. Das Asylverfahren wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt. Für die Arbeit der Ausländerbehörde sind die Daten nicht relevant.

2.
Auf welchem Wege bzw. mit welchen Verkehrsmitteln (Bahn/Flugzeug/Schiff/Kfz) reisen die Asylbewerber aus diesen Ländern nach Deutschland?

Es gibt keine Statistik (s.o.).

3.
Wie viele Asylbewerber werden dem Rhein-Sieg-Kreis täglich zugeteilt?

Neuzuweisungen in 2016 (Ausländerbehörde Rhein-Sieg-Kreis, Stand: 14.11.2016): insgesamt 1254 (Sept. 2016: 98; Okt. 2016: 147; Nov. 2016: bisher 45). Im Oktober 2016 wurden demnach im Schnitt 4 bis 5 Personen zugewiesen.
Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Troisdorf wurden in 2016 bisher 229 Asylbewerber zugewiesen (Stand: 14.11.2016).

4.
Wie sieht die zahlenmäßige Entwicklung geduldeter Asylbewerber im Rhein-Sieg-Kreis in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 aus?

Zum Stand 14.11.2016 werden im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises 767 Personen geduldet, in Troisdorf 106 Personen.

Rückwirkende Zahlen können nicht verlässlich erhoben werden.

5.
Aus welchen Ländern stammen die geduldeten Asylbewerber jeweils in welcher Zahl?

Hauptländer sind Serbien (126), Kosovo (121) und Albanien (78).

6.
Auf welche Weise erfolgt die Kontrolle der durch das Ausländeramt ausgesprochenen Duldungen? Arbeitet das Amt eigenverantwortlich ohne jegliche („parlamentarische") Kontrolle?

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Insofern unterliegen die Entscheidungen nicht der „Kontrolle" des Kreistages. Die Ausländerbehörde ist an die gesetzlichen Vorschriften und ministerielle Erlasse gebunden.

7.
Welche konkreten Gründe liegen – auch in Zahlen – den im Rhein-Sieg-Kreis ausgesprochenen Duldungen abgelehnter Asylbewerber zugrunde?

Die Hauptduldungsgründe sind Abschiebehindernisse aus gesundheitlichen Gründen (insbesondere psychische Gründe) und Passlosigkeit. Zudem gibt es Duldungen wegen eines anhängigen Asylfogleantrages oder weil noch ein Familienmitglied (z.B. nachgeborenes Kind) im Verfahren ist.

Die einzelnen Duldungsgründe können aus dem Aktenverwaltungsprogramm nicht gefiltert werden. Ca. 1/5 sind Folgeantragsteller.

8.
Gibt es Mehrfach-Duldungen (ggfls. Anzahl)?

Es gibt insofern Mehrfachduldungen, als mehrere Duldungsgründe (z.B. Krankheit und Passlosigkeit) kumulativ vorliegen. Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht.

9.
Welche Kosten entstehen durch die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber, d.h.:

- **welche Kosten wurden/werden jeweils jährlich/monatlich vom Rhein-Sieg-Kreis aufgewendet?**
- **welche Kostenanteile wurden/werden durch das Land NRW/den Bund dem Rhein-Sieg-Kreis erstattet?**
- **welche Kosten sind offen bzw. durch den Rhein-Sieg-Kreis zu tragen?**

Sofern Asylbewerber/Flüchtlinge dem SGB II unterfallen und damit – teilweise – in eine Kostenträgerschaft des Rhein-Sieg-Kreises, hat der Bund eine 100%ige Kostenerstattung zugesagt. Im Übrigen liegt auch die finanzielle Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden. Einzig die Krankenhilfe wickelt der Rhein-Sieg-Kreis für die Städte und Gemeinden ab und dies gegen Kostenerstattung.

10.
Wie viele Rückführungen wurden in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 angesetzt?

- **Wie viele davon wurden auch konkret vollzogen?**
- **Wie viele davon sind sog. „freiwillige Ausreisen"?**
- **Welcher Zeitraum vergeht im Rhein-Sieg-Kreis durchschnittlich von der rechtlichen In-Vollzugsetzung bis zum tatsächlichen Vollzug der Abschiebung?**

Durchgeführte Abschiebungen Ausländerbehörde Rhein-Sieg-Kreis (einschließlich Straftäter und Dublin-Überstellungen): 2013 (34), 2014 (34), 2015 (36), 2016 (bisher 32).

Die Gründe, warum eine geplante Abschiebung nicht vollzogen wird, sind sehr unterschiedlich. Werden die Personen nicht angetroffen, so werden sie zur Festnahme ausgeschrieben; erfolgt die Festnahme, werden sie dann abgeschoben. Ein weiterer Grund kann z.B. darin liegen, dass die Fluggesellschaft den Betreffenden nicht mitnimmt, weil er randaliert. Dann wird versucht, ihn im Rahmen eines Sammeltransportes abzuschieben. Schließlich kann durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch eine fehlende Flugtauglichkeit die Abschiebung verhindert werden. Eine statistische Erfassung der einzelnen Fälle erfolgt nicht.

Die Frage, in welchem Zeitraum eine Abschiebung erfolgt, lässt sich allgemein nicht beantworten. Rechtliche Voraussetzung ist die Bestandskraft der Asylentscheidung, die uns teilweise erst mit einem Zeitverzug von mehreren Wochen vom BAMF mitgeteilt wird. Zudem müssen uns über die Zentrale Flugabschiebung Flugtermine zugeteilt werden. Das ist sehr stark länderabhängig. Nach wie vor gibt es z.B. nur geringe Kapazitäten für Abschiebungen in die Maghrebstaaten.

11.
Wer ist seitens der Verwaltung für die konkrete Durchsetzung der Abschiebungen verantwortlich?

Das Sachgebiet Asyl ist mit der konkreten Durchsetzung von Abschiebungen betraut und nimmt diese in der Verantwortung des Landrates und der Führungskräfte wahr.

12.
In der Presse wird berichtet, dass Asylbewerber nach erfolgter Antragstellung in Deutschland zeitnah Urlaub in ihrem Heimatland beantragen.
Wie viele solche Fälle gibt es im Rhein-Sieg-Kreis?
Welches Leistungsvolumen (€) wird für „Urlaubsreisen" der Asylbewerber im Rhein-Sieg-Kreis aufgebracht?

Mit einer Urlaubsreise ins Heimatland während des laufenden Asylverfahrens würde der Asylsuchende sich in Widerspruch setzen zu seinem Asylvortrag, mit dem er um Schutz vor einer Verfolgung im Heimatland ersucht. Nach der Asylanerkennung wäre dies ggfls. ein Grund zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der Asylentscheidung. Leistungen für „Urlaubsreisen" wären deshalb systemwidrig. Hier sind solche Fälle nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)